

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beurteilung der Klägerin vom 31.12.2004 bis 31.12.2006, die von der Beklagten erstellt wurde, nichtig ist;
- festzustellen, dass die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags der Klägerin nichtig ist;
- die Beklagte zur Zahlung an die Klägerin eines Schadenersatzes in Höhe von 200 000 Euro zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung an die Klägerin eines Schmerzensgeldes in Höhe von 35 000 Euro zu verurteilen.

Klage, eingereicht am 25. Juni 2008 — Z/Kommission

(Rechtssache F-60/08)

(2008/C 223/120)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Z (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der nach Stellungnahme des Invaliditätsausschusses ergangenen Entscheidung der Kommission, gegenüber der Klägerin vom Vorbehalt nach Art. 100 der BSB Gebrauch zu machen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 7. September 2007 über die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen der Klägerin als Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten aufzuheben, soweit sie die Anwendung des in Art. 100 der BSB geregelten Vorbehalts vorsieht;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Februar 2008 — Ghem/Kommission

(Rechtssache F-62/05) ⁽¹⁾

(2008/C 223/121)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 17.9.2008, S. 31 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-270/05 im Register eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. April 2008 — S/Parlament

(Rechtssache F-64/07) ⁽¹⁾

(2008/C 223/122)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 25.8.2007, S. 53.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. März 2008 — Gering/Europol

(Rechtssache F-68/07) ⁽¹⁾

(2008/C 223/123)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 20.10.2008, S. 42.